

9 Uhr-Polizeistunde für Berlin.

Verbot des Ausschanks von Wein und Branntwein.

Wie wir erfahren, wird im Anschluß an die angekündigten Maßnahmen zur Ersparnis von Kohlen das Polizeipräsidium die Polzeistunde für alle Gast- und Schankwirtschaften auf 9 Uhr herabsetzen. Versammlungen werden durch diese Bestimmung nur insofern betroffen, als nach 9 Uhr abends kein Ausschank mehr stattfinden darf. Ferner wird der Ausschank von Wein und Branntwein überhaupt untersagt. Die Regelung des Spielplatz der Theater und Kinos wird in Verbindung mit dem beschriebenen 5-Uhr-Geschäftsschluß noch besonders festgesetzt werden. Sie werden höchstwahrscheinlich früher beginnen und zeitiger schließen müssen.

Das Polizeipräsidium muß die Lage der Kohlenversorgung noch ungleich bedenklicher ansehen, als die Versammlung von Sachverständigen, die gestern und vorgestern über die schwerwiegende Frage eingehend beraten hat. Wie wir mitgeteilt haben, beabsichtigte die Kohlenstelle in den Marken — neben weitgehenden Einschränkungen auf anderen Gebieten — die Festsetzung der Polzeistunde auf 11 Uhr herbeizuführen. Wenn jetzt das Polizeipräsidium den Schluß des großstädtischen Lebens noch um 1½ Stunden früher festsetzt, so darf man annehmen, daß ein solcher Eingriff nur aus zwingenden, und von allen zuständigen Stellen einheitlich für Deutschland erachteten Gründen beschlossen worden ist. Die Dinge ändern sich ja jetzt in allen Verhältnissen oft über Nacht. Die gleichzeitige Kürzung des Arbeitstages und der noch festzusetzende sehr frühe Schluß der Kinos und Theater werden eine so frühe Polzeistunde für den größten Teil der Bevölkerung auch weniger fühlbar machen. Immer sei betont, daß völlige oder fast völlige Einstellung des Betriebes der Verkehrsmittel um 9 Uhr auch dann nicht anzügig sein wird, da auf die Besucher der gerade jetzt sehr zahlreichen Versammlungen in allen Gegenden Groß-Berlins, die, nach der wiedergegebenen Meldung an die Polzeistunde nicht gebunden sein sollen, und die Betriebe, in denen auf Abend- und Nachtarbeit nicht verzichtet werden kann, Rücksicht genommen werden muß. Ein vorübergehendes Alkohol-Teilverbot wird besonders angesichts der hohen Weinsteuern, für den Weinhandel und die Weinaulale nicht eben angenehm sein; aber vielleicht wirkt es mäßigend auf die Weinpreise.

kn.